

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)

— Drucksachen 8/2118, 8/2116, 8/2200, 8/2201 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 464. Sitzung am 27. Oktober 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Die Entlastungen bei der Einkommensteuer sind durch eine zusätzliche familienbezogene Steuerentlastung im Sinne des Gesetzentwurfs des Bundesrats (Drucksache 331/78 — Beschluß —) zu ergänzen (Hinweis auf Nummer 2 b) und Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1978, Drucksache 386/78 — Beschluß —). Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Regelung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen ist zu streichen, soweit sie mit dem vorgenannten Gesetzentwurf des Bundesrates nicht in Einklang steht.
2. Die Bestimmungen über das begrenzte Realsplitting für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten werden in der vom Bundestag beschlossenen Fassung abgelehnt. Die verfassungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Bedenken des Bundesrates sind nicht ausgeräumt (Hinweis auf Nummer 2 c der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1978). Die probeweise Einführung einer solchen Regelung, insbesondere die Einführung des Wahlrechts, führt zu einer nicht vertretbaren Komplizierung für die Betroffenen und widerspricht der Notwendigkeit der Steuervereinfachung.
3. Die Beseitigung der Lohnsummensteuer zum 1. Januar 1980 ist im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1979 abschließend zu regeln. Hierbei ist ein angemessener Ausgleich für die Steuerausfälle festzulegen, die den Gemeinden durch die Abschaffung der Lohnsummensteuer bzw. Hebesatzsenkungen entstehen; Entsprechendes gilt für den Ausgleich der Steuerausfälle, die sich aus einer Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ergeben würden.
4. Als weitere gewerbesteuerliche Entlastungsmaßnahme ist die Abschaffung der Gewerbekapital-

- steuer mit Wirkung vom 1. Januar 1979 vorzusehen (Hinweis auf Nummer 3 b der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1978). Zum Ausgleich der den Gemeinden hierdurch entstehenden Steuerausfälle ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 1 %-Punkt zu erhöhen und die Gewerbesteuerumlage um 8 %-Punkte der Grundbeträge zu senken (Hinweis auf Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1978).
5. Zum Ausgleich der überproportionalen Belastungen der Länder und Gemeinden durch das Steueränderungsgesetz 1979 ist der Länderanteil an der Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1979 entsprechend zu erhöhen.
6. Der Bundesrat wird einer Erhöhung der Umsatzsteuer nur als Teil eines wie vorstehend geforderten Gesamtpaketes zustimmen.
7. Für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften ist bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag eine Freigrenze in Höhe von 5 000 DM vorzusehen (Hinweis auf Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juli, 1978, Drucksache 273/78 — Beschluß —).

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 27. Oktober 1978.